

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Waber und Genossen,

betreffend

die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919 auf die Berufsmilitärpersonen, die Volkswehr sowie deren Hinterbliebenen.

In der Begründung des Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetzes wird ausgeführt, daß auch ohne den Weltkrieg unsere Militärversorgungsgesetze nicht weiter haltbar gewesen wären, daß die Mängel der Militärversorgungsgesetze sofort nach Ausbruch des Krieges in ihrer vollen Bedeutung erkannt wurden.

Trotzdem wurden die Berufsmilitärpersonen von den Wohltaten des Invalidenentschädigungsgesetzes ausgeschlossen. Das läßt sich nicht rechtfertigen, denn jeder invalid Gewordene ist gleich bedauerungswürdig, ob er nun Berufsmilitär war oder nicht, und es entspricht ganz und gar nicht dem sozialen Geiste der Republik, bei der Versorgung der Invaliden Unterschiede zu machen und dem Zufalle Tür und Tor zu öffnen.

Durch den Ausschluß der Berufsmilitärpersonen von den Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes ergeben sich unglaubliche und unverantwortliche Ungleichheiten, die jedem Rechtsgefühl Hohn sprechen.

Das beweisen nachfolgende Beispiele:

A. Unteroffiziere wurden zum Krüppel geschossen. Sie haben das Unglück, beide Beine verloren zu haben. Der Nichtberufs Soldat erhält nach § 11 des neuen Gesetzes 2400 K jährlicher Rente, der sogenannte Berufsunteroffizier nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1875 456 K jährlicher Invalidenpension, die Verwundungszulage miteingerechnet.

B. Ein nichtaktiver Leutnant mit der gleichen Verwundung erhält 3360 K jährlicher Gebühr nach dem neuen Gesetz, ein aktiver Leutnant, der beide Beine verloren hat, 2400 K.

Ähnliche Unterschiede bestehen bei den Gebühren der Hinterbliebenen.

Hierbei sind die außerordentlichen Zuwendungen, welche nur im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit über besonderes Ansuchen für Militärgagisten nach Zirkularverordnung vom 15. Juli 1915, für die Mannschaftspersonen nach Gesetz vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119, gewährt werden können, allerdings nicht berücksichtigt. Doch auch mit diesen erreichen die jährlichen Sätze bei weitem nicht die im neuen Invalidenentschädigungsgesetze festgesetzten Rentenbezüge.

Das ist eine arge Verletzung der Rechtsgleichheit, die am allerwenigsten in dem Zeitpunkte zu verantworten ist, in dem nach Zeitungsnachrichten die Republik gerade die Berufsmilitärpersonen dazu aufruft, in den Grenzschutz zu treten und das Leben neuerdings für das Vaterland einzusetzen.

Es geht doch nicht an, daß den Berufsmilitärpersonen für ihre im Dienste der Republik erlittene Invalidität oder den Hinterbliebenen im Todesfall die Unterstützungen verweigert werden, welche den Nichtberufsmilitärpersonen für die zur Zeit der monarchischen Verfassung erlittenen Verletzungen gewiß mit vollem Rechte zuerkannt worden sind.

Nebenbei soll bemerkt werden, daß die in der Begründung zur Vorlage eines Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetzes, Seite 43, angeführte Zahl von im Kriege invalid gewordenen 259 Offizieren, Beamten und 193 Berufsmannschaften auf dem Staatsgebiete des alten Österreich auf den ersten Blick als völlig unrichtig erscheint. Bei der Berechnung muß im Staatsamte für soziale Verwaltung ein grober Fehler unterlaufen sein.

Es handelt sich aber trotzdem um keinen so bedeutenden Zuwachs von invaliden Berufsmilitärpersonen, daß die Lösung der finanziellen Bedeckung erschwert würde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919 sind bis zum Inkrafttreten besonderer Bestimmungen für die Berufsmilitärpersonen und die Volkswehr sinngemäß auch auf die invalid gewordenen Berufsmilitärpersonen anzuwenden.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Sozialpolitischen Ausschuß beantragt.

Wien, 1. Mai 1919.

Dr. Schürff.	Dr. Leopold Waber.
Dr. Straffner.	Dr. Urjin.
H. Müller-Guttenbrunn.	Dr. E. Schönbauer.
Schöchtner.	Dr. Angerer.
Birchbauer.	Rittinger.
E. Kraft.	Wedra.